



Totalrevision per 1. August 2007



**VERORDNUNG ÜBER DIE ANSTELLUNG
DER LEHRKRÄFTE (LAV)**

Erziehungsdirektion

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Personen, die dem LAG unterstellt sind.

Zuständigkeiten der Behörden

Art. 2 Soweit diese Verordnung auf Schulen angewendet wird, die nicht der Erziehungsdirektion unterstehen, kann die zuständige Direktion abweichende Bestimmungen über die Zuständigkeiten erlassen.

Unterrichtsbegleitendes Personal

Art. 3 ¹ Die Erziehungsdirektion entscheidet, ob einzelne Stellen für unterrichtsbegleitendes Personal der Lehreranstellungs- oder der Personalgesetzgebung unterstehen.

² Für die der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten unterrichtsbegleitenden Personen kann in der Anstellungsverfügung festgelegt werden, dass bezüglich Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten.

Regelungen für Lehrkräfte

Art. 4 Die Regelungen für Lehrkräfte gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auch für andere Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 LAG.

2. Anstellungsverhältnis

2.1 Entstehung und Dauer des Anstellungsverhältnisses

Anstellungsbehörde

Art. 5 ¹ Anstellungsbehörde ist die Schulkommission. Für Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten bleibt Artikel 7 Absatz 2 LAG vorbehalten.

² In Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)² geführt werden, stellt die Schulleitung die Lehrkräfte an. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt die Schulleitung von kantonalen Schulen an. In vom Kanton subventionierten Schulen bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung.

³ Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion stellt jene Lehrkräfte befristet an, die eine Aufgabe im Rahmen von schulbezogenen Projekten übernehmen.

¹ BSG 430.250

² BSG 435.11

- Ausschreibung **Art. 6** ¹ Die Anstellungsbehörde schreibt Funktionen aus, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen.
- ² Wird eine Funktion durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- ³ Bei längstens auf zwei Jahre befristeten Funktionen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- ⁴ Die Ausschreibung erfolgt mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons.
- Anstellung und Verfügung **Art. 7** ¹ Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.
- ² Teilanstellungen können von der Anstellungsbehörde in einer Verfügung zusammengefasst werden.
- Bandbreite **Art. 8** ¹ Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, darf die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozente betragen.
- ² In Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann mit schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft von der Bandbreite nach Absatz 1 abgewichen werden.
- Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung **Art. 9** ¹ Die Anstellung erfolgt unbefristet, wenn die Lehrkraft
- a* über ein gesamtschweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder Lehrpatent für die entsprechende Stufe oder
- b* über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügt.
- ² Über das Vorliegen der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz entscheidet
- a* für die Volksschule und den Kindergarten das Amt für Hochschulen,
- b* für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen die Anstellungsbehörde.
- ³ Die stufengerechte Lehrkompetenz liegt vor, wenn die Lehrkraft über eine pädagogisch-didaktische Ausbildung für die entsprechende Stufe oder über eine Lehrtätigkeit von mindestens fünf Jahren auf der entsprechenden Stufe verfügt.
- ⁴ Die stufengerechte Fachkompetenz liegt vor, wenn die Lehrkraft über eine dem Auftrag entsprechende abgeschlossene fachliche Ausbildung verfügt.
- ⁵ Für eine unbefristete Anstellung an Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen sind zudem in der Regel die gesamtschweizerischen oder interkantonalen Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrkräfte zu erfüllen.
- ⁶ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.

Befristete Anstellung	<p>Art. 10 ¹ Die Anstellung erfolgt befristet,</p> <p><i>a</i> wenn das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht,</p> <p><i>b</i> wenn die Lehrkraft für Einzellektionen angestellt wird,</p> <p><i>c</i> wenn die Lehrkraft als Stellvertretung angestellt wird oder</p> <p><i>d</i> wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 nicht erfüllt sind.</p> <p>² Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zu Entstehung, Dauer, Gehalt und Beendigung von Anstellungen für Einzellektionen und für Stellvertretungen durch Verordnung.</p>
Probezeit	<p>Art. 11 Für die Probezeit gilt Artikel 22 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹.</p>
	<p><i>2.2 Auflösung eines Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation</i></p> <p>2.2.1 Meldung und Prüfung</p>
Meldung	<p>Art. 12 ¹ Die Anstellungsbehörde der Lehrkräfte meldet eine voraussichtliche Reorganisation</p> <p><i>a</i> für die Volksschule und dem Kindergarten dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung.</p> <p><i>b</i> für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.</p> <p>² Die Meldung umfasst</p> <p><i>a</i> diejenigen Lehrkräfte, die voraussichtlich von einer Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation betroffen sind,</p> <p><i>b</i> die Anzahl der voraussichtlich zu kündigenden Beschäftigungsgradprozente jeder Lehrkraft und</p> <p><i>c</i> die Umstände der Reorganisation.</p> <p>³ Die Meldung erfolgt in der Regel zwölf Monate vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse.</p>
Prüfung	<p>Art. 13 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft auf Meldung hin oder von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt sind.</p>
Reorganisation	<p>Art. 14 Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird.</p>
Betroffene Lehrkraft	<p>Art. 15 ¹ Eine Lehrkraft gilt als von einer Reorganisation betroffen, wenn sie unbefristet angestellt ist, und sie in Folge der Reorganisation mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente verliert.</p> <p>² Bei einer Anstellung mit einer Bandbreite gilt der durchschnittlich entschä-</p>

¹ BSG 153.01

digte Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen zwei Jahre.

³ Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen im Geltungsbereich der Reorganisation, wird die an den verschiedenen Teilanstellungen erfolgende Reduktion des entschädigten Beschäftigungsgrads zusammengezählt.

Meldung an die Stellenvermittlung

Art. 16 ¹ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt, informiert das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellungsbehörde sowie die betroffenen Lehrkräfte und meldet diese der Stellenvermittlung.

² Die Meldung und Information erfolgt in der Regel neun Monate vor der Auflösung.

³ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 nicht erfüllt, erlässt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Gesuch der Lehrkraft hin eine Verfügung.

2.2.2 Stellenvermittlung

Stellenvermittlung, Aufgaben

Art. 17 ¹ Das Generalsekretariat der Erziehungsdirektion führt die Stellenvermittlung.

² Die Stellenvermittlung berät und betreut in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die gemeldeten Lehrkräfte.

² Sie unterstützt diese Lehrkräfte bei der Suche nach einer zumutbaren Stelle bei einer im Geltungsbereich des Lehreranstellungsgesetzes liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung.

Flankierende Massnahmen

Art. 18 ¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt zur Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit auf Gesuch der von der Reorganisation betroffenen Lehrkraft hin die ganze oder teilweise Finanzierung einer Weiterbildung bewilligen.

² Sie kann Dritte mit der Organisation von Bewerbungstrainings sowie von Gruppen- oder Einzeloutplacements beauftragen.

³ Bei Bedarf können weitere flankierende Massnahmen bewilligt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Prüfung und Vorstellungsgespräch

Art. 19 ¹ Die Stellenvermittlung prüft zumutbare Stellenangebote.

² Sie sorgt für die Einleitung des Verfahrens für ein Vorstellungsgespräch zwischen der betroffenen Lehrkraft und der für die neue Stelle zuständigen Anstellungsbehörde.

Verbindliches Stellenangebot

Art. 20 ¹ Ist die für die neue Stelle zuständige Anstellungsbehörde mit einer Anstellung einverstanden, so unterbereitet sie raschmöglichst nach dem Entscheid zur Anstellungsbereitschaft der von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffenen Lehrkraft ein schriftliches Angebot.

² Nimmt die Lehrkraft das Angebot nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so gilt es als abgelehnt.

Zumutbarkeit eines Stellenangebots

Art. 21 ¹ Eine oder mehrere andere Stellen bei einer im Geltungsbereich des LAG liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung sind zumutbar, wenn sie im Sinne von Artikel 31 PG sowie Artikel 12, 13, 15 und 17 der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV)¹ zumutbar sind.

² Die Unterrichtstätigkeit auf einer höheren Schulstufe ist ebenfalls zumutbar.

³ Die maximale Gehaltseinbusse nach Artikel 13 StvV wird auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts der letzten zwei Jahre berechnet.

Delegation der Aufgaben

Art. 22 Die Aufgaben gemäss Artikel 19 und 20 Absatz 1 können im Einverständnis mit der bisherigen Schulleitung an diese übertragen werden. Sie weist ihre Bemühungen zur Stellenvermittlung schriftlich nach.

2.2.3 Mitwirkung der Lehrkraft

Art. 23 ¹ Die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle hat Vorrang vor allen anderen Massnahmen und Ansprüchen. Die von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffene Lehrkraft bemüht sich aktiv und kooperativ, Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

² Die betroffenen Lehrkräfte weisen der Stellenvermittlung regelmässig schriftlich die Bewerbungen vor.

2.2.4 Vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung

Art. 24 ¹ Kommt für die von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffene Lehrkraft keine neue Anstellung zustande und verliert sie dabei mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente, stellt die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest, ob die Entlassung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die Vorsorgeeinrichtung unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

² Zuvor ist zur Frage der unverschuldeten Entlassung eine Stellungnahme einzuholen bei

- a der bisherigen Anstellungsbehörde und der Schulleitung,
- b den gemäss Artikel 19 Absatz 2 zuständigen Anstellungsbehörden.

2.2.5 Ergänzendes Recht

Art. 25 Artikel 16 StvV kommt ergänzend zur Anwendung.

3. Gehaltssystem

3.1 Grundsätzliches

Gehalts- und Vorstufen

Art. 26 ¹ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 77 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts.

² Dem Grundgehalt sind 50 Vorstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

¹ BSG 153.011.2

Zuordnung zu Gehaltsklassen

Art. 27 Die Zuordnung der Lehrkräftekategorien der verschiedenen Schulstufen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 1.

Einstufung

Art. 28 ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung von Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

² Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse und die anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion verfügt die Einstufung der übrigen Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

⁴ Sie stellt die rechtsgleiche Einstufung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Lehrkräfte sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akten-einsicht zu.

3.2 Festlegung des Anfangsgehalts

Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen

Art. 29 ¹ Der Abzug vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen erfolgt gemäss Anhang 1.

² Für Lehrkräfte, die keiner Kategorie des Anhangs 1 direkt zugeordnet werden können, werden bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen folgende Abzüge vom Grundgehalt vorgenommen:

- a Ist entweder die pädagogisch-didaktische oder die fachliche Ausbildung nur teilweise abgeschlossen, werden mindestens 7,5 Prozent vom Grundgehalt abgezogen.
- b Fehlt entweder die abgeschlossene pädagogisch-didaktische oder die fachliche Ausbildung vollumfänglich, werden mindestens 15 Prozent vom Grundgehalt abgezogen.
- c Fehlen sowohl die abgeschlossene pädagogisch-didaktische als auch die abgeschlossene fachliche Ausbildung, werden mindestens 25 Prozent vom Grundgehalt abgezogen.

³ Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf Beginn des folgenden Monats entsprechend angehoben. Für Lehrkräfte, die auf Semester- oder Schuljahreswechsel in den Schuldienst eintreten und innerhalb der darauf folgenden sechs Monate die Ausbildungsanforderungen erfüllen, werden keine Abzüge nach Absatz 1 vorgenommen.

⁴ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere sowie Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zur Sicherstellung des Unterrichts, bei Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten durch Verordnung.

Erfahrung

Art. 30 ¹ Die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs wird beim Eintritt oder Wiedereintritt in den Schuldienst durch Gehaltsstufen angerechnet.

² Sie wird wie folgt berücksichtigt:

- a Praxisjahre als Lehrkraft werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.
 - b Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent betragen hat.
 - c Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) werden zur Hälfte der Dauer angerechnet.
- ³ Berufliche Tätigkeiten im zu unterrichtenden Fachbereich können auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn sie eine Voraussetzung zur Erfüllung der fachlichen Unterrichtskompetenz darstellen.
- ⁴ Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs darf nicht mehrfach angerechnet werden.
- ⁵ Nicht angerechnet wird die Zeit der Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der dazu gehörenden Praktika, die für die Ausübung der Funktion erforderlich sind.
- ⁶ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion legt fest, wie vielen Prozenten die anrechenbare Berufserfahrung entspricht und publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

Nachgewiesene Weiterbildungen

Art. 31 ¹ Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann.

² Für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen entscheidet die gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 für die Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion auf Gesuch der Lehrkraft hin über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

³ Für die übrigen Lehrkräfte entscheidet auf Gesuch der Lehrkraft hin die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion nach Anhören des zuständigen Amtes über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

3.3 Individueller Gehaltsaufstieg

Art. 32 ¹ Ein individueller Gehaltsaufstieg nach Artikel 14 LAG wird jeweils auf den folgenden 1. August gehaltswirksam, wenn die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt über ein zusätzliches ganzes Praxisjahr verfügt.

² Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht.

3.4 Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

Gehaltsfortzahlung

Art. 33 ¹ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet angestellte Lehrkräfte nach Artikel 52 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)¹.

² Befristet angestellte Lehrkräfte mit weniger als fünf Dienstjahren erhalten das volle Gehalt während maximal zwölf Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

³ Ab Beginn des sechsten Dienstjahres richtet sich die Gehaltsausrichtung von befristet angestellten Lehrkräften bei Krankheit und Unfall nach Artikel 52 PV. Massgebend sind die im bernischen Schuldienst geleisteten Schuljahre.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt während höchstens sechs Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

⁵ Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für weitere 20 Arbeitstage ausgerichtet.

⁶ Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, oder wenn sie die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 5 verletzt.

Nebenbeschäftigung
während Krankheit,
Unfall oder Geburt

Art. 34 Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Absenzenmanage-
ment

Art. 35 ¹ Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung spätestens am fünften Tag ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Spätestens nach vier Wochen Abwesenheit ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, welches Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden. Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion weiter. Danach ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen.

³ Die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion leitet das Arztzeugnis und weitere, dem Absenzenmanagement dienliche Informationen an die deutsch- oder die französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte weiter. Diese kann die Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

⁴ In der Regel leitet die deutsch- oder französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. In Schulen der Sekundarstufe II kann die Schulleitung in Absprache mit der deutsch- oder der französischsprachigen Beratungsstelle für Lehrkräfte diese Massnahmen einleiten.

⁵ Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiederein-

¹ BSG 153.011.1

gliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen.

4. Besondere Leistungen

4.1 Zulagen und Prämien

Allgemeines

Art. 36 Die Gewährung von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien ist nicht zulässig.

Treueprämie

Art. 37 ¹ Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Treueprämie. Die volle Prämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen oder einem entsprechenden Entgelt.

² Der bezahlte Urlaub entspricht bei vollständiger Umwandlung der Treueprämie 1/24 der Jahreslektionenzahl des zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung geltenden Beschäftigungsgrads. Eine teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt erfolgt im Verhältnis zu 1/24 der Jahreslektionen.

Ergänzendes Recht

Art. 38 Für Kinderzulagen und für Betreuungszulagen sowie für Treueprämien gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

4.2 Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen

Art. 39 Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung von Fahrkosten und anderen Spesen durch Verordnung.

5. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

5.1 Jahresarbeitszeit

Art. 40 Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht rund 1'930 Stunden und setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit sowie aus der für die übrigen Bereiche des Berufsauftrags aufzuwendenden Arbeitszeit.

5.2 Beschäftigungsgrad

Grundsatz für Gehaltsausrichtung

Art. 41 Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Festlegung des Beschäftigungsgrads
1. Allgemeines

Art. 42 ¹ Der Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte wird durch die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen bestimmt.

² Die Anhänge 3A und 3B legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen.

³ Für die in den Anhängen 3A und 3B nicht erwähnten Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Anzahl Lektionen und Beschäftigungsgradprozentage von der Erziehungsdirektion festgelegt.

⁴ Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsangebote der Schulen der Sekundarstufe II kann die Anstellungsbehörde den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 2 festlegen, wenn besondere

Verhältnisse vorliegen und keine Mehrkosten verursacht werden.

2. Abweichungen vom entlohnten Beschäftigungsgrad

Art. 43 ¹ Die Schulleitung kann für die Lehrkräfte bewilligen, dass diese einen Beschäftigungsgrad haben, der vom entlohnten Beschäftigungsgrad abweicht.

² Bewilligte Abweichungen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen zu kompensieren. Andernfalls sind sie in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen.

³ Die bewilligten Abweichungen dürfen insgesamt maximal minus 8 bis plus 20 Beschäftigungsgradprozente betragen. Die Erziehungsdirektion kann in besonderen Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

⁴ Die bewilligten Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden.

⁵ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch die Lehrkräfte verursacht worden sind.

⁶ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

3. Versuche

Art. 44 ¹ Die Erziehungsdirektion kann Abweichungen von Artikel 42 und 47 bewilligen, wenn der Beschäftigungsgrad versuchsweise durch alternative Modelle festgelegt wird.

² Sie regelt das Nähere durch Verordnung.

Abgeltung für Klassenlehrkräfte

Art. 45 ¹ Die Tätigkeit als Klassenlehrkraft der Volksschule und des Kindergartens wird mit einer Lektion pro Woche abgegolten.

² Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen gilt die besondere Gesetzgebung.

Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht

Art. 46 Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt aufgrund des Pflichtenhefts, der besonderen Gegebenheiten der Schule und im Rahmen der Jahresarbeitszeit auf Antrag der Schule die Präsenzzeit und die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte fest, die berufspraktischen Unterricht erteilen.

Maximaler Beschäftigungsgrad

Art. 47 ¹ Der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad darf 105 Prozent nicht übersteigen.

² Die Erziehungsdirektion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien aus wichtigen Gründen durch Verordnung höher oder tiefer ansetzen.

5.3 Altersentlastung

Art. 48 ¹ Lehrkräfte erhalten nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr

auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung. Diese beträgt je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrads.

² Die Anstellungsbehörde kann Schulleitungen und die Schulleitung kann Lehrkräften mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent auf Gesuch hin die Äufnung der Altersentlastung bewilligen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben.

³ Die bewilligten Abweichungen gemäss Artikel 43 Absatz 1 und das durch die Altersentlastung geäufterte Guthaben dürfen zusammen 20 Beschäftigungsgradprozente nicht überschreiten.

⁴ Die Altersentlastung darf längstens während vier Jahren geäuftert werden, ohne dass der Bezug in Form eines Urlaubs oder einer Pensenreduktion erfolgt.

⁵ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

5.4 Urlaub

5.4.1 Bezahlter Urlaub

Kurzurlaube und andere bezahlte Urlaube

Art. 49 ¹ Die Schulleitung kann bezahlte Kurzurlaube im Einzelfall wie folgt bewilligen:

- a bis zu vier Arbeitstagen wegen Krankheit oder Todes einer oder eines nahen Familienangehörigen,
- b bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Geburt eigener Kinder, Adoption oder Wohnungswechsels,
- c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen.

² Bezahlte Kurzurlaube dürfen pro Schuljahr für gesamthaft nicht mehr als sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigungsgrads bewilligt werden.

³ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 können die Schulleitungen pro Schuljahr bezahlten Urlaub wie folgt gewähren:

- a einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag,
- b bis zu zehn Arbeitstagen für Leiterausbildungs- und Fortbildungskurse sowie für die Tätigkeit als hauptverantwortliche Leiterin oder Leiter von Kursen und Lagern im Rahmen von „Jugend und Sport“,
- c bis zu drei Arbeitstagen für Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Sektionsvorstands von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung,
- d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung und von Vorsorgeeinrichtungen.

⁴ Die Stellvertretung ist nach Möglichkeit schulintern zu regeln.

⁵ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt können andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen. Sie legen dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Einsätze im überwiegenden Interesse der Schule

Art. 50 ¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens können im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten für Einsätze beurlaubt werden, die im überwiegenden Interesse der Schule liegen.

² Über eine solche Beurlaubung entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde, welche die Stellvertretungskosten zu tragen hat. Bewilligte Beurlaubungen sind der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle sofort zu melden.

5.4.2 Unbezahlter Urlaub

Art. 51 ¹ Die Anstellungsbehörde kann unbezahlte Urlaube bewilligen. An Schulen, an welchen die Schulleitung nicht Anstellungsbehörde ist, verfügt sie über Urlaubsgesuche der Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen.

² Dabei sind die Bedürfnisse der Schule zu berücksichtigen.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

6. Berufsauftrag

6.1 Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten

Allgemeines

Art. 52 ¹ Die Lehrkräfte tragen während des Unterrichts und während besonderer Schulveranstaltungen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Handeln an.

² Die Lehrkräfte genießen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule.

Unterrichten

Art. 53 ¹ Das Unterrichten umfasst insbesondere das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts.

² Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass die Lernziele erreicht und Lernprozesse ermöglicht werden.

³ Sie beurteilen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden. Die Beurteilung dient der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion.

⁴ Sie arbeiten an den Abschlussprüfungen an ihren Schulen sowie an den Aufnahme- und Übertrittsverfahren mit.

⁵ Sie sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Erziehen

Art. 54 Das Erziehen findet bei allen schulischen Tätigkeiten wie Unterrichten, Beraten und Begleiten statt.

Beraten

Art. 55 ¹ Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden bei schulischen Fragen und stehen den für deren Erziehung und Förderung verantwortlichen Personen für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

² Das Beraten umfasst insbesondere die Steuerung und Unterstützung von

Lernprozessen, die Prävention von Lernproblemen, das Aktivieren von zusätzlichen Ressourcen und die Unterstützung bei Schul- und Berufslaufbahnentscheiden.

Begleiten

Art. 56 Die Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaft.

6.2 Mitarbeit und Zusammenarbeit

Mitarbeit

Art. 57 ¹ Die Lehrkräfte wirken an der Zielerreichung, an der Organisation und an der Administration der Schule nach Anweisung der Schulleitung mit.

² Sie evaluieren und entwickeln den eigenen Unterricht weiter.

³ Sie arbeiten sowohl fachlich, methodisch-didaktisch wie auch bezüglich der Schulkultur aktiv an der Qualitätsentwicklung mit.

Zusammenarbeit

Art. 58 ¹ Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden, den Fachpersonen und Fachstellen, den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie mit weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen.

² Sie arbeiten mit den abgebenden und weiterführenden Bildungsinstitutionen sowie den kantonalen Behörden zusammen.

6.3 Weiterbildung

Art. 59 Lehrkräfte bilden sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiter.

6.4 Zeitaufwand

Anteil an der Jahresarbeitszeit

Art. 60 ¹ Für das Unterrichten, das Erziehen, das Beraten und das Begleiten sind rund 85 Prozent und für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit rund 12 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen.

² Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. Die Schulleitung kann die Lehrkräfte zur Weiterbildung in diesem Rahmen verpflichten.

³ Die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Interesse der gesamten Schule oder der einzelnen Lehrkraft Differenzierungen in der Gewichtung der verschiedenen Teile des Berufsauftrags anordnen.

Anwesenheitspflicht

Art. 61 ¹ Die Schulleitungen der Volksschulen und Kindergärten sowie der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal zehn Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen.

² Sie informieren mindestens neun Monate vor dem Ereignis über den Zeit-

punkt der Anwesenheitspflicht.

³ Sie können aus wichtigen Gründen eine Lehrkraft von der Anwesenheitspflicht freistellen. Die Freistellung muss kompensiert werden.

Lehrkräfte mit kleinen Pensen

Art. 62 Für Lehrkräfte mit kleinen Pensen kann die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Berufsauftrag und die Schulleitung die Anwesenheitspflicht gemäss Artikel 61 einschränken.

7. Mitarbeiterförderung

7.1 Mitarbeitergespräch

Grundsatz

Art. 63 ¹ Die Schulleitung führt mit Lehrkräften, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

² Die von der Anstellungsbehörde bestimmte Stelle führt mit Schulleitungen periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

Gesprächsinhalt

Art. 64 ¹ Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument.

² Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs sind insbesondere

- a die Reflexion und Würdigung des Berufsauftrags,
- b die Arbeitszufriedenheit und der Umgang mit den eigenen Ressourcen,
- c Zielvereinbarungen und Weiterbildungsmassnahmen,
- d der zukünftige Beschäftigungsgrad, die allfällige Planung von Urlaub oder des Ruhestands,
- e die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule.

³ Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Schulleitungen sind die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 89 und die in Absatz 2 genannten Inhalte.

Dokumentation und Ablage der Ergebnisse

Art. 65 Das Ergebnis der Zielüberprüfung sowie die neu vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich festgehalten, von den am Gespräch beteiligten Personen im Sinne der Kenntnisnahme unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt.

Vorgehen bei Differenzen

Art. 66 ¹ Lehrkräfte und Schulleitungen, welche die Ergebnisse des Gesprächs für unzutreffend oder unkorrekt betrachten, können innert zehn Tagen nach dem Gespräch eine Überprüfung verlangen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Aussprache, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist.

² Die Überprüfung gemäss Absatz 1 erfolgt

- a für Lehrkräfte und Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens durch die Schulkommission.
- a für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen durch die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt

bestimmten Stellen.

³ Ist die Lehrkraft oder die Schulleitung mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, kann sie zuhandedes Personaldossiers eine schriftliche Erklärung abgeben.

7.2 Weiterbildung

7.2.1 Allgemeines

Durchführung

Art. 67 ¹ Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

² Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 68 Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären.

Nachweis der Weiterbildung

Art. 69 ¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

² Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde und das Schulinspektorat auf Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens.

Bewilligungspflicht

Art. 70 ¹ Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung einreichen.

² Für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens dürfen pro Jahr Urlaube gemäss Absatz 1 für insgesamt höchstens sechs Arbeitstage gewährt werden.

³ Für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Absatz 1, die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärt werden, muss keine Bewilligung eingeholt werden.

7.2.2 Finanzierung

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 71 ¹ Der Kanton trägt die gesamten Kosten für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen.

² Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen.

³ Für Lehrkräfte, die als Leiterinnen und Leiter einer als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung tätig sind, übernimmt der Kanton grundsätzlich die allfälligen Stellvertretungskosten. Erhalten sie für die Veranstaltungsführung ein Honorar, so haben sie die Stellvertretungskosten bis höchstens zur Hälfte des erhaltenen Honorars zurückzuerstatten.

Übrige Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 72 ¹ Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

² Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kostenübernahme direkt mit der Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.

³ Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen:

a im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte beim Amt für Hochschulen und

b im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte bei der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Stellen entscheiden je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten. Dem Gesuch ist die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen.

⁵ Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d bis h LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.

7.2.3 Bildungsurlaub

Grundsatz

Art. 73 ¹ Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlten Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

² Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

³ Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

⁴ Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

Gesuchseinreichung

Art. 74 ¹ Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für Bildungsurlaube Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

² Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

³ Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für Bildungsurlaube bzw. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

Bewilligung oder Ablehnung der Gesu-

Art. 75 ¹ Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen

che	<p>Kantonsteil beantragt dem Amt für Hochschulen die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule und der Kindergärten.</p> <p>² Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verfügt die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten.</p> <p>³ Die Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Hochschulen oder der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 76 Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen.</p>
Einkommensverrechnung	<p>Art. 77 Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltetes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 78 ¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen durch Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens verursacht werden.</p>
Verpflichtung zum Schuldienst	<p>Art. 79 ¹ Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst verlassen, haben für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt in Folge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.</p> <p>² Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.</p>
Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben 1. Zusammensetzung	<p>Art. 80 ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.</p>

² In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

³ In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen.
- f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg,

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

2. Amtsdauer und
Wiederwählbarkeit

Art. 81 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der deutsch- und der französischsprachigen Kommission können für zwei volle Amtsdauern gewählt werden.

3. Sitzungen und
Beschlüsse

Art. 82 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

4. Entschädigungen

Art. 83 Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹ entschädigt.

8. Ausserschulische Tätigkeiten

8.1 Ausübung öffentlicher Ämter

¹ BSG 152.256

Art. 84 ¹ Lehrkräften, die ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 199 PV ausüben, bewilligt die Anstellungsbehörde auf Gesuch hin pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens des Dreifachen der zu erteilenden Wochenlektionen, wenn das Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss und nicht bereits eine entsprechende Gehaltsausfallsentschädigung ausgerichtet worden ist.

² Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes mehr als den nach Absatz 1 zulässigen Urlaub, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) der Lehrkraft am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt.

³ Die Artikel 200 und 201 PV kommen sinngemäss zur Anwendung.

8.2 Nebenbeschäftigung

Grundsatz

Art. 85 ¹ Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Berufsauftrags beeinträchtigen.

² Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd oder erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, die mit der Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.

³ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden sowie über Tatsachen zu informieren, welche eine Bewilligungspflicht begründen können. Einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende oder besonders schützenswerte Daten sind nicht offen zu legen.

Bewilligungspflicht

Art. 86 ¹ Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 87.

² Für meldepflichtige Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Berufsauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

³ Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Art. 87 Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

- a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,
- b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion ehrenamtlich oder gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird.

Ergänzendes Recht

Art. 88 Im Übrigen gelten für Nebenbeschäftigungen Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 PG sowie Artikel 206 PV.

9. Schulleitung und Schuladministration

9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Schulleitung

Art. 89 ¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere

- a die Personalführung,
- b die pädagogische Leitung,
- c die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d die Organisation und Administration,
- e die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.

Schuladministration

Art. 90 ¹ Die Schuladministration erfüllt Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Berufsauftrags nach Artikel 17 LAG sind.

² Das Nähere wird festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

9.2 Pools

Schulleitungspool

Art. 91 ¹ Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung des Spezialunterrichts der Volksschule und des Kindergartens besteht ein separater Pool.

² Die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool und für den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

Schulpool

Art. 92 ¹ Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Schulpool in Beschäftigungsgradprozenten.

² Der Umfang des Schulpools sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulpool fest.

Informatikpool

Art. 93 ¹ Für die Betreuung der Informatik besteht ein Informatikpool

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Beschäftigungsgradprozen-

ten und

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Informatikpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 4 und

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in der besonderen Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Informatikpool fest.

Sonderpool

Art. 94 Für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool, dem Schulpool oder dem Informatikpool zugeordnet werden können, kann zeitlich befristet ein Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

a für die Volksschule und die Kindergärten durch die Erziehungsdirektion.

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

9.3 Gehalt

Art. 95 ¹ Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 2. Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion ordnet nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.

² Bei komplexen Strukturen in den Schulen der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen.

³ Für Lehrkräfte, die durch den Schul- oder den Informatikpool entschädigt werden, gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Gehaltsstufen, die für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.

⁴ Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration einer Schule der Sekundarstufe II oder einer höheren Fachschulen, ausüben, gilt Artikel 3 sinngemäss. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion entscheidet über die Einstufung.

⁵ Für vom Schulleitungspool in den Schulpool verschobene Beschäftigungsgradprozente gilt die Gehaltsklasse des Schulpools.

9.4 Andere Schulen und Schultypen

Art. 96 Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung oder der besonderen Gesetzgebung im Einzelfall fest.

10. Vollzug

Art. 97 Über vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anstellungskompetenz in an Maturitätsschulen angeschlossenen Handelsmittelschulen

Art. 98 Für Handelsmittelschulen, die einer Maturitätsschule angeschlossen sind, gelten bis zum Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes vom ■■■ (MisG)¹ die bisherigen Anstellungskompetenzen.

Bisherige Bewilligungen

Art. 99 Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Sind sie befristet erteilt worden, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist nach neuem Recht.

Altersentlastung gemäss alter Regelung

Art. 100¹ Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)² das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

² Im Übrigen gilt Artikel 48 Absätze 2, 3, 4 und 5.

Überführung ins neue Gehaltssystem

Art. 101¹ Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhang 1 oder 2 in eine andere Gehaltsklasse einzustufen sind, werden neu eingestuft.

² Lehrkräfte, die nach Artikel 18 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) keinen Erfahrungsstufenanstieg mehr erhalten haben, werden in die ihrer gesamten beruflichen Erfahrung entsprechenden Gehaltsstufe überführt.

³ Die übrigen Lehrkräfte werden in der bisherigen Gehaltsklasse vom bisherigen in das neue Gehaltssystem überführt. Die zutreffende Vor- bzw. Gehaltsstufe ist die im Vergleich zur bisherigen Bruttopesoldung gleich hohe oder nächst höhere Vor- oder Gehaltsstufe.

⁴ Die Einreihung von Lehrkräften wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn

- a ihnen mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Berufserfahrung als Hilfsassistent im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann,
- b ihr Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung ändert.

Vorstufenabzug bei Schulleitungsfunktionen

Art. 102 Der Abzug von zehn Prozent vom Grundgehalt bei Stelleninhaberrinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen gemäss Anhang 2 Buchstabe a, die keine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen abgeschlossen haben, erfolgt ab dem 1. August 2010.

Gemeindeerlasse

Art. 103 Die Gemeinden passen ihre Erlasse spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2009/2010 den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzge-

¹ BSG ■■■■

² BSG 430.250.1

bung an.

Änderungen von
Erlassen

Art. 104 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)¹:

Anhang II

- | | |
|---------------|--|
| 1. | Unverändert. |
| 2.1 bis 2.9 | Unverändert. |
| 2.10 und 2.11 | Aufgehoben. |
| 3. | Unverändert. |
| 4.1 und 4.2 | Unverändert. |
| 4.3 bis 4.11 | Aufgehoben. |
| 4.12 und 4.13 | Unverändert. |
| 4.14 und 4.15 | Aufgehoben. |
| 4.16 bis 4.18 | Unverändert. |
| 4.19 | Aufgehoben. |
| 4.20 und 4.21 | Unverändert. |
| 4.22 | Aufgehoben. |
| 4.23 | Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil |
| 4.24 | Commission des congés de formation pour la partie franco phone du canton |
| 4.25 bis 4.27 | Unverändert. |
| 5. bis 7. | Unverändert. |

2. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV)²:

Art. 8 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kindergartenleitung sind in der Verordnung vom ■■■ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)³ geregelt.

3. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)⁴:

Art. 8 „Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsverordnung; LAV)“ wird ersetzt durch „Verordnung vom ■■■ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)⁵“

¹ BSG 152.221.181

² BSG 432.111

³ ■■■

⁴ BSG 432.211.1

⁵ ■■■

4. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV)¹:

Art. 17 ¹ „Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsverordnung; LAV)“ wird ersetzt durch „Verordnung vom ■■■ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²“.

² und ³ Unverändert.

Art. 17a „Artikel 29a LAV“ wird ersetzt durch „Artikel 90 LAV“.

Art. 17b „Artikel 30 bis 32 LAV“ wird ersetzt durch „Artikel 91 bis 93“.

5. Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)³:

Art. 38 ¹ Die Schulleitung erlässt ein Schulreglement. Dieses regelt insbesondere

a bis h unverändert,

i den Erlass weiterer Reglemente.

² Unverändert.

Schulrat

1. Ernennung, Zusammensetzung und Organisation

Art. 40 ¹ Die Erziehungsdirektion kann einen Schulrat einsetzen. Die Schulleitung und der Schulrat haben ein Antragsrecht. Bei der Beurteilung über die Einsetzung eines Schulrats werden folgende Kriterien berücksichtigt:

a Nutzen des Schulrats für die gewünschte Verankerung in der Arbeitswelt, und

b Nutzen des Schulrats für die gewünschte Verankerung in der Region.

² Der Schulrat setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, die von der Erziehungsdirektion ernannt werden. Die Mitglieder vertreten in der Regel mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Region. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Standortgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

³ Er konstituiert sich selbst. Er bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium.

⁴ Die Schulleitung und eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 41 ¹ Der Schulrat

a unverändert,

b beantragt bei kantonalen Schulen dem Mittelschul- und Berufsbildungssamt die Anstellung der Schulleitung,

c bis f unverändert.

² Unverändert.

¹ BSG 433.111

² ■■■■

³ BSG 435.111

Art. 43 ¹ Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ernennt für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Schule einen Schulrat.
^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 44 Die Trägerschaft nicht kantonaler Berufsfachschulen beschliesst unter Beachtung der Kriterien von Artikel 40 Absätze 1 und 2 über die Einsetzung eines Schulrats und ernennt die Mitglieder. Sie regelt die weitere Organisation und die Aufgaben nach Artikel 41 im Schulreglement.

Art. 46 „Artikel 29a LAV der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)“ wird ersetzt durch „Artikel 90 der Verordnung vom ■■■ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)¹“.

Art. 47 „Artikel 30 bis 32 LAV“ wird ersetzt durch „Artikel 91 bis 93 LAV“.

6. Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV)²:

Art. 28 ¹ „Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)“ wird ersetzt durch „Verordnung vom ■■■ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)³“.

² Unverändert.

Art. 28a „Artikel 29a LAV“ wird ersetzt durch „Artikel 90 LAV“.

Art. 28b „Artikeln 30 bis 32 LAV“ wird ersetzt durch „Artikel 91 bis 93 LAV“.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 105 Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 106 Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

¹ ■■■

² BSG 433.515

³ ■■■

Anhang 1 Zu Artikel 27

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Bestimmung des Vorstufenabzugs in Prozent

Schultyp, Unterrichtsbereich	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Amb. Dienste der Sonderschulen	Kleinklasse Primarstufe, Sonderschule	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule	Maturitätsschulen, Fachmittelschulen	GIBS		KBS				Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	Unterrichtsbegleitendes Personal
								Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht	Berufsmatur	Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischen Berufsschulen; Handelsmittelschulen	Übrige Fächer	10	15			
Lehrkräftekategorie	5	6	10	10	10	10	15	13	10	15	15	13	10	10	15	8
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-12,5	-20	-15	-15	-15	-22,5									
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-20	-15	-15	-15										
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr	0	0	-20	-15	-15	-15	-17,5		-7,5					-7,5		
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-5	0	-10	-10	-10	-5	-17,5		-7,5					-7,5		
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe	0	0	-10	-10	-10	-10	-17,5		-7,5					-7,5		
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr	-5	0	-10	-10	-10	-10	-17,5		-7,5					-7,5		
Fachgruppenlehrkräfte mit gest. Grundauftrag und Arbeits- und Haushaltungslehrkräfte ²⁾	-5	0	-5	-10	-10	-5	-17,5							-7,5		
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom		-5 ¹⁾	0			-5	-5 ²⁾	0 ²⁾		-5 ²⁾	-5 ²⁾	0		0 ²⁾	-5 ²⁾	
Lehrkräfte mit Dipl. der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I		-5 ¹⁾	0			-5	-5 ²⁾	0 ²⁾		-5 ²⁾	-5 ²⁾	0		0 ²⁾	-5 ²⁾	
Lehrkräfte mit Fachdiplom/Fachpatent für die Sekundarstufe I ²⁾		-5 ¹⁾	0			-5	-5	0		-5	-5	0		0	-5	
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium Reallehrkräfte		0	0			-5	-10 ²⁾							-5 ²⁾		
Diplôme d'enseignement pour le secondaire 1 et les écoles de maturité ⁵⁾			0				0			0						
Lehrkräfte mit Ausweis für Spezialunterricht in den Bereichen Sprache und Mathematik ²⁾				-7,5	-7,5	-7,5										
Logopädinnen/Logopäden, Sprachheilpädagoginnen/Sprachheilpädagogen und Lehrkräfte mit Diplom für Psychomotorik ²⁾				0												
Schulische Heilpädagoginnen, Heilpädagogen ²⁾				0	0	0										
Fachpersonen mit Lizenz/Master/Staatsexamen/Diplom Universität ²⁾							0	0 ³⁾		0 ³⁾	0 ³⁾	0		0 ³⁾	0 ³⁾	

Schultyp, Unterrichtsbereich	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Amb. Dienste der Sonderschulen	Kleinklasse Primarstufe, Sonderschule	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule	Maturitätsschulen, Fachmittelschulen	GIBS		Berufsmatur	KBS		Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	Unterrichtbegleitendes Personal	
								Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht			Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischen Berufsschulen; Handelsmittelschulen	Übrige Fächer				
Lehrkräftekategorie	5	6	10	10	10	10	15	13	10	15	15	13	10	10	15	8
Fachpersonen mit Fachhochschuldiplom/Bachelor ^{2) 3)}								0		-5				0	-5	
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für Musik- / Instrumentalunterricht oder mit Konzertdiplom oder höherem Studienausweis für Musik- / Instrumentalunterricht ²⁾							-5									
Musiklehrkräfte ^{2) 6)}		0	0				-5									
Musikerinnen/Musiker (MH) ^{2) 6)}		0	0				-5									
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss) ²⁾	0	0	0	-7.5	-7.5	-5	-5									
Musikerinnen/Musiker mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), Musikalische Früherziehung und Grundschule ²⁾	0	0	0	-7.5	-7.5	-5	-5									
Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH) ²⁾	0	0	0	0	0	0	-5						-5			
Turnlehrkräfte I ²⁾		0	0		0	0	-5	-5				-5		0		
Sportlehrer FH ²⁾		0	0		0	0		0								
Turnlehrkräfte II (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II) ²⁾							0	0		0	0	0		0		
Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt HLA oder mit Diplom für Maturitätsschulen oder Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht ^{2) 4)}		-5	0				0	0		0	0	0		0	0	
Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in ²⁾							-5	0		-5	-5	0		0	-5	
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾									-7,5 ³⁾					-7,5 ³⁾	-22,5 ³⁾	-12.5
Fachpersonen mit HF-Diplom ²⁾									0 ³⁾	-12.5				0 ³⁾	-12,5 ³⁾	-5
Fachpersonen mit höheren Fachprüfungen / Berufsprüfungen ²⁾									0 ³⁾					0 ³⁾	-17,5 ³⁾	-5

Fussnoten

- 1) 5./6. Klasse:
 - kein Abzug
- 2) in den der Ausbildung entsprechenden Fächern
- 3) a) Für Schulen der Berufsbildung:
 - Lehrkräfte mit DIK I/Modul 2 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannten Ausbildung: kein Abzug
 - Lehrkräfte mit Modul 1 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannten Ausbildung: Abzug von 7,5%

b) Lehrkräfte ohne päd.-did. Zusatzausbildung

 - Abzug von 15%
- 4) Lehrkräfte mit Diplom HLA:
 - Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15
- 5) Secondaire I:
 - 10/0 dans toutes les disciplines et gymnases 15/0 dans les disciplines certifiées
- 6) mit anerkanntem Fachausweis und päd.-did. Ausbildung

Anmerkungen:

Schattiert: Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung für diese Gehaltsklasse nicht möglich.

Leer: Einstufung nach Artikel 29

Anhang 2

zu Artikel 95 Absatz 1

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen**a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)**

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Brückenangebote	15
Schule der Sekundarstufe I ^{1)/2)}	15
Schule der Primarstufe ^{1)/2)}	12
Spezialunterricht ²⁾	12
Kindergarten ^{1)/2)}	12

¹⁾ In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

²⁾ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer, durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Begriffe „gross“, „mittel“ und „klein“ werden für die einzelnen Schultypen von der Erziehungsdirektion durch Verordnung definiert.
2. Die Gehaltsklasse der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 3A*Zu Artikel 42 Absatz 2***Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Kindergärten, Volksschul- und Sekundarstufe II)**

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100 %	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
	37	29.5	3.3898	
	36	30	3.3333	
Berufsvorbereitungsschule (theoretischer Unterricht)	39	26	3.8462	
	38	27	3.7037	
	37	27.5	3.6363	
	36	28	3.5714	
	35	29	3.4483	
	34	30	3.3333	
	33	31	3.2258	
	32	32	3.1250	
	31	33	3.0303	
30	34	2.9412		
Berufsvorbereitungsschule (praktischer Unterricht)	39	35	2.8571	Lektionendauer = 60 Minuten
	38	36	2.7778	
	37	37	2.7027	
	36	38	2.6316	
	35	39	2.5641	
	34	40.5	2.4691	
	33	41.5	2.4096	
	32	43	2.3256	
	31	44	2.2727	
30	45.5	2.1978		
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.0000	
	38	26	3.8462	
	37	26.5	3.7736	
	36	27	3.7037	

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100 %	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkungen
	35	28	3.5714	
	34	29	3.4483	
	33	30	3.3333	
	32	30.5	3.2787	
	31	31.5	3.1746	
	30	33	3.0303	
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule mit Fachmaturität, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.1667	
	38	24.5	4.0816	
	37	25.5	3.9216	
	36	26	3.8462	
	35	26.5	3.7736	
	34	27.5	3.6364	
	33	28.5	3.5088	
	32	29.5	3.3898	
	31	30.5	3.2787	
	30	31.5	3.1746	
Maturitätsschule	39	23	4.3478	
	38	23.5	4.2553	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

Anhang 3B*Zu Artikel 42 Absatz 2***Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)**

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100 %	Bemerkungen
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	46	805	
	45	810	
	44	814	
	43	817	
	42	819	
	41	820	
	40	820	
	39	819	
	38	817	
	37	814	
	36	828	
	35	822.5	
	34	816	
	33	825	
	32	832	
	31	821.5	
	30	825	

Anmerkung:

- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

Anhang 4

Zu den Artikeln 90 bis 93

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mit Hilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.
- 1.2 Mit Hilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.
- 1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel:

$$\text{Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozent} = a * 0,062 + b * 0,106 + c * 0,194$$

(Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)

- a = Anzahl Auszubildende pro Schule
 b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)
 c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

- 1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.
- 1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.
- 1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

- 2.1 Mit Hilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.
- 2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.
- 2.3 Als Grundlage dient das Schulleitungsdossier.
- 2.4 Dem Leitungspool Spezialunterricht werden 0,1 Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht zugewiesen. Anstellungen werden ab einem Beschäftigungsgrad von mindestens 0,5 Prozent vorgenommen.
- 2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 3.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mit Hilfe eines Schulpools administriert werden.
- 3.2 Mit Hilfe der Ressourcen des Schulpools kann die Schulleitung insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:
 - Unterrichtsorganisation und -abläufe (z. B. Stundenplanung, Betreuung von Fachräumen),

- Schul- und Qualitätsentwicklung (z. B. Organisation spezieller Anlässe und Projekte, Planung und Leitung der Umsetzung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten),
 - Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (z. B. Mediothek bzw. Bibliothek).
- 3.3 Der Schulpool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 35 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.
- 3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulpool bei zweisprachigen Schulen vergrössern, wenn diese durch die Erziehungsdirektion bewilligte „projets d’enseignement par immersion“ durchführen:
- bis neun, an „projets d’enseignement par immersion“ beteiligte Klassen um 3,5 Prozent pro Schule
 - ab zehn, an „projets d’enseignement par immersion“ beteiligte Klassen um 7 Prozent pro Schule
- 3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Schulpools in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik

Für die Betreuung der Informatik werden folgende Beschäftigungsgradprozente festgelegt: 0,33 Beschäftigungsgradprozente pro Informatikgerät, das durch die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Volksschule und der Kindergärten eingesetzt wird; maximal jedoch 1 Beschäftigungsgradprozent pro Klasse (Ausnahme: 1,33 Beschäftigungsgradprozente für Schulen mit einer Klasse).

Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Als Grundlage dient das Pflichtenheft für ICT-Verantwortliche an Volksschulen und Kindergärten des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.